

Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz

Stand: 01.08.2025

Die KVS und der Landkreistag Saarland haben eine Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz gemäß § 73c SGB V abgeschlossen. Damit soll die Zusammenarbeit von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten mit den Jugendämtern gestärkt und somit der Schutz und die Versorgung von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung weiter verbessert werden. **Die Vereinbarung ist zugleich die Grundlage für die Abrechnung der GOPen 01681 und 01682 EBM.**

Vertragsinhalt	✓ standardisiertes Vorgehen bei der Feststellung und der Meldung von (gewichtigen Anhaltspunkten) für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen (s. Ablaufschema Anlage 1 und 2) ✓ standardisierter Mitteilungsbogen (Anlage 3) ✓ Kontakte zu den Jugendämtern (Anlage 4) ✓ Beratungs- und Informationsangebote für Vertragsärzte sowie Vertragspsychotherapeuten (Anlage 7)		
	Meldung von Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt i. R. d. Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz		
Vergütung und Abrechnung (ab 01.08.2025)	GOP 01681 EBM	Meldung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	✓ Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. ✓ Für die Meldung¹ ist der zwischen KVS und dem Landkreistag Saarland abgestimmte standardisierte Mitteilungsbogen zu verwenden. (Anlage 3)
	Fallbesprechung mit dem Jugendamt i. R. d. Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz		
	GOP 01682 EBM	Fallbesprechung mit dem Jugendamt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz	✓ Je vollendete 10 Minuten, höchstens achtmal im Krankheitsfall berechnungsfähig. ✓ Die Fallbesprechung kann nur berechnet werden, wenn diese vom Jugendamt initiiert worden ist. ✓ Die Fallbesprechung kann persönlich, telefonisch oder als Videokonferenz erfolgen. Bei Videofallkonferenzen ist die Leistung in der Abrechnung mit dem Suffix „V“ (01682V) zu kennzeichnen. Zusätzlich kann der Technikzuschlag (GOP 01450) abgerechnet werden. Für die Abrechnung der Videosprechstunde benötigen Sie zudem einen zertifizierten Videodienstanbieter.
	Für beide GOPen gilt: ✓ Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. ✓ Berechnungsfähig von allen Vertragsärzten bzw. Vertragspsychotherapeuten <u>mit Ausnahme</u> folgender Fachgruppen: Humangenetik, Labormedizin, Nuklearmedizin, Strahlentherapie, Pathologie. ✓ Die GOPen sind ausschließlich im Rahmen der in den Leistungslegenden benannten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt abrechenbar. Für anderweitige Kooperationen mit dem Jugendamt sind die GOPen nicht abrechenbar.		

Die Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz inkl. aller Anlagen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.kvsaarland.de/vertrag/kooperationsvereinbarungen-zum-kinder-und-jugendschutz>

Ansprechpartner: Servicecenter ☎ 0681-998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

¹ Bei einer Übermittlung der Meldung (Anlage 3) per E-Mail oder Fax ist aus Datenschutzgründen ein vom Jugendamt telefonisch mitgeteiltes Pseudonym für das Kind oder den Jugendlichen zu verwenden.